

[In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname: **Warter Rally Evo 2**
Warter MSR Evo 2
UFI-Nummer: XH50-C00A-900W-5WXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Bleifreies Rennbenzin
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: **WARTER FUELS Spółka Akcyjna**
Adresse: ul. Chemików 5, 09-411 Płock, Polen
Telefonnummer: +48 24/ 365 33 07 / +48 24/ 365 22 83
Mit eingetragenem Firmensitz in Warschau, Adresse: ul. Korolowa 60, 02-967 Warschau
E-Mail-Adresse (sachkundige, für das SDB zuständige Person): biuro@thetaconsulting.pl

1.4 Notrufnummer 112**Abschnitt 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Flam. Liq. 2 H225, **Asp. Tox. 1** H304, **Skin Irrit. 2** H315, **Eye Irrit. 2** H319, **STOT SE 3** H336, **Repr. 2** H361d, **STOT RE 2** H373, **Aquatic Chronic 2** H411

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizungen. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen. Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 KennzeichnungselementeGefahrenpiktogramme und Signalwörter**GEFAHR**Stoffe mit Einfluss auf die Einstufung

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylatbenzin; Naphtha (Erdöl), Isomerisierung; Toluol

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H361d Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen.
H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Sicherheitsdatenblatt

Ausstellungsdatum:
27.06.2023

Warter Rally Evo 2
Warter MSR Evo 2

Version: 1.0/EN

Sicherheitshinweise

- P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P260 Nebel/ Dampf nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

2.3 **Sonstige Gefahren**

Die Bestandteile dieses Gemischs erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 (3) oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Stoffe**

Nicht zutreffend

3.2 **Gemische**

Naphtha (Erdöl), leichtes Alkylatbenzin

Prozentbereich: 0-30 %
CAS-Nummer: 64741-66-8
EG-Nummer: 265-068-8
Index-Nummer: 649-276-00-X
Registrierungsnummer: 01-2119463272-43-0004
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

*unter Berücksichtigung der Einstufung gemäß Anmerkung P **enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol**

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

Prozentbereich: 0-20 %
CAS-Nummer: 64741-70-4
EG-Nummer: 265-073-5
Index-Nummer: 649-277-00-5
Registrierungsnummer: 01-2119480399-24-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 2 H411, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336

*unter Berücksichtigung der Einstufung gemäß Anmerkung P **enthält das Produkt weniger als 0,1 Gew.-% Benzol und <1 % n-Hexan.**

Toluol

Prozentbereich: 15-35 %
CAS-Nummer: 108-88-3
EG-Nummer: 203-625-9
Index-Nummer: 601-021-00-3
Registrierungsnummer: 01-2119471310-51-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Repr. 2 H361d, STOT RE 2 H373

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Isopentan

Prozentbereich: 5-20 %
CAS-Nummer: 78-78-4
EG-Nummer: 201-142-8
Index-Nummer: 601-085-00-2
Registrierungsnummer: 01-2119475602-38-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 1 H224, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066

Xylol, gemischte Isomere

Prozentbereich: 0-10 %
CAS-Nummer: 1330-20-7
EG-Nummer: 215-535-7
Index-Nummer: 601-022-00-9
Registrierungsnummer: 01-2119488216-32-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335, STOT RE 2 H373

Stoff mit einem bestimmten Wert auf der Gemeinschaftsebene der zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung.

Tert-Butylmethylether

Prozentbereich: 5-15 %
CAS-Nummer: 1634-04-4
EG-Nummer: 216-653-1
Index-Nummer: 603-181-00-X
Registrierungsnummer: 01-2119452786-27-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Skin Irrit. 2 H315

Cyclohexen

Prozentbereich: 0-20 %
CAS-Nummer: 110-83-8
EG-Nummer: 203-807-8
Index-Nummer: -
Registrierungsnummer: 01-2119487282-34-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H302, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 2 H411

Cyclopentan

Prozentbereich: 0-10 %
CAS-Nummer: 287-92-3
EG-Nummer: 206-016-6
Index-Nummer: 601-030-00-2
Registrierungsnummer: 01-2119463053-47-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Aquatic Chronic 3 H412

Propan-2-ol

Prozentbereich: 0-5 %
CAS-Nummer: 67-63-0
EG-Nummer: 200-661-7
Index-Nummer: 603-117-00-0
Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336



Sicherheitsdatenblatt

Ausstellungsdatum:
27.06.2023

Warter Rally Evo 2
Warter MSR Evo 2

Version: 1.0/EN

Ethanol

Prozentbereich: 0-5 %
CAS-Nummer: 64-17-5
EG-Nummer: 200-578-6
Index-Nummer: 603-002-00-5
Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-XXXX
Einstufung: Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319

Der vollständige Wortlaut aller relevanten H-Sätze ist in Abschnitt 16 des SDB enthalten.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut sofort mit reichlich Wasser waschen. Auch wenn keine Reizung auftritt, mit Seife waschen. Wenn eine Reizung auftritt, einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Auftreten einer Reizung, einen Arzt aufsuchen. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Nach Kontakt mit den Augen, 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser ausspülen. Starke Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund verabreichen. Sofort einen Arzt rufen und Behälter oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Sofort einen Arzt konsultieren. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Betroffene Person bei Bewusstsein in eine halb sitzende Position bringen; betroffene Person ohne Bewusstsein in die stabile Seitenlage bringen; Durchgängigkeit der Atemwege prüfen und aufrechterhalten. Bei erschwelter Atmung Sauerstoff verabreichen, bei ausbleibender Atmung mit Hilfe eines Sauerstoffbeutels künstlich beatmen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die Symptome können verzögert auftreten.

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränenfluss, leichte Reizung

Nach Hautkontakt: Wiederholter oder längerer Kontakt kann zu Rötung, Trockenheit, Entzündung, Reizung führen.

Nach Einatmen: Reizung der Atemwege, Hals- und Atemwegsschmerzen, Kopfschmerzen und Schwindel. In schwereren Fällen kommt es nach 24 Stunden zu Entzündungen der Bronchien und der Lunge. In den schwersten Fällen kann es zu einem Lungenödem kommen oder die Person kann das Bewusstsein verlieren.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Risiko der Aspiration in die Lungen und einer chemischen Pneumonitis. In schweren Fällen können Ohnmachtsanfälle, Hämolyse oder Störungen der inneren Organe auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach eingehender Untersuchung der betroffenen Person entscheidet ein Arzt über die weitere medizinische Behandlung. Bei Einatmung von Zersetzungsprodukten, die während eines Brandes entstehen, kann das Auftreten von Symptomen verzögert sein. Eine betroffene Person muss unter Umständen 48 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöscher (CO₂), Schaumlöscher, Nassfeuerlöscher mit einer zusätzlichen wässrigen Lösung des Löschmittels, Pulverlöscher mit ABC-Pulver, Pulverlöscher mit BC-Pulver, als letzte Option Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl - Gefahr der Flammenausbreitung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Gase entstehen, wie Kohlenmonoxid, Stickoxide, organische Dämpfe usw. Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden, diese können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Nicht ohne angemessene feuerfeste Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im Gefahrenbereich aufhalten. Leicht entzündliches Produkt. Bei einem Brand oder einem Anstieg des Erhitzungsdrucks im Tank besteht die Gefahr einer Explosion. Der betroffene Bereich ist zu isolieren, und jede für die menschliche Gesundheit oder das Leben gefährliche Handlung ist zu vermeiden. Die Produktdämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in den unteren Bereichen des Raumes. Die Bildung explosionsfähiger Gemische mit Luft ist sehr wahrscheinlich - sollte eine derartige Gefahr eintreten, ist eine sofortige Evakuierung anzuordnen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter sind aus sicherer Entfernung mit einem Wassersprühstrahl zu kühlen. Das Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen**

Für Personen, die nicht zum Personal gehören, das die Folgen einer Freisetzung beseitigt: Für Außenstehende den Zugang zum Gefahrenbereich beschränken, bis die entsprechenden Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind. Bei größeren Verschüttungen ist der betroffene Bereich zu isolieren. Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Alle Zündquellen beseitigen, Flammen löschen, Rauchen verbieten. Gefahr des Ausrutschens auf dem verschütteten Produkt.

Für diejenigen, die die Folgen einer Freisetzung beseitigen: Sicherstellen, dass die Beseitigung der Freisetzung und deren Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Im Falle der Freisetzung großer Mengen des Gemischs sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung in die Umwelt zu verhindern. Das Produkt nicht in Oberflächengewässer, das Grundwasser oder die Kanalisation gelangen lassen. Die zuständigen Notdienste benachrichtigen. Kontaminiertes Erdreich austauschen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen Verschüttungen: Flüssigkeitsbehälter aufstellen, die gesammelte Flüssigkeit ablassen.

Bei kleinen Verschüttungen: Mit nicht brennbaren, flüssigkeitsbindenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbindemittel, Kieselerde, Vermiculit usw.) aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Den betroffenen Bereich reinigen und lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angemessener Umgang mit Abfallprodukten – siehe Abschnitt 13.

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Gemäß guter Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis handhaben. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen. Nicht benutzte Behälter dicht verschließen. Die Dämpfe nicht einatmen. Das Produkt nicht in den Mund gelangen lassen. Eine Konzentration der Dämpfe in der Luft und eine Konzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder eine Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind zu vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen verwenden, nicht rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge und Kleidungsstücke aus leicht elektrisierenden Stoffen; die Behälter vor Hitze schützen, nur explosionsgeschützte Elektrogeräte installieren. Die Produktbehälter vorsichtig öffnen und Überdruck ablassen. Leere Verpackungen können Produktreste (flüssig, dampfförmig) enthalten, die mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Ungereinigte Verpackungen/Tanks dürfen nicht geschnitten, angebohrt, geschliffen oder geschweißt werden, und solche Arbeiten dürfen nicht in ihrer Nähe ausgeführt werden. Bei Verladevorgängen muss die notwendige Erdung gegen statische Elektrizität vorgenommen werden. Frauen, die schwanger sind oder eine Schwangerschaft planen, sollten diesem Produkt nicht ausgesetzt werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In zertifizierten, ordnungsgemäß gekennzeichneten, geschlossenen Stahlbehältern an einem kühlen, gut belüfteten Lagerort aufbewahren. Auf einer harten, undurchlässigen Oberfläche aus kohlenwasserstoffbeständigem Material abstellen. Tanks sollten nur bis zu 90 % ihres Volumens gefüllt sein. Rauchen, Essen, offenes Feuer und funkenbildende Werkzeuge sind am Lagerort nicht gestattet. Lagerräume sollten kühl und mit einem Belüftungssystem sowie elektrischen Anlagen in explosionsgeschützter Ausführung ausgestattet sein. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Entladung treffen; explosionsgeschützte elektrische Geräte installieren, Überbrückung und Erdung verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Bleifreies Rennbenzin

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung
8.1 Zu überwachende Parameter

Spezifikation	TWA 8 Stunden	STEL 15 Minuten
Toluol [CAS 108-88-3]	192 mg/m ³	384 mg/m ³ (Haut)
Xylol, gemischte Isomere, rein [CAS 1330-20-7]	221 mg/m ³	442 mg/m ³ (Haut)

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU, 2019/1831/EU der Kommission.

Bitte die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte im entsprechenden Land für die in diesem Produkt enthaltenen Stoffe prüfen.

DNEL und PNEC

Toluol:

DNEL Arbeitnehmer (Haut, Langzeit-Exposition - systemisch): 384 mg/m³/Tag

DNEL Arbeitnehmer (Inhalation, Langzeit-Exposition - systemisch): 192 mg/m³

DNEL Arbeitnehmer (Inhalation, Langzeit-Exposition - lokal): 192 mg/m³

DNEL Arbeitnehmer (Inhalation, akute Exposition - systemisch) 384 mg/m³

DNEL Allgemeinbevölkerung (Haut, Langzeit-Exposition - systemisch): 226 mg/kg Körpergew.

DNEL Allgemeinbevölkerung (Inhalation, Langzeit-Exposition - systemisch): 56,5 mg/m³

DNEL Allgemeinbevölkerung (oral, Langzeit-Exposition - systemisch): 8,13 mg/kg Körpergew.

DNEL Allgemeinbevölkerung (Inhalation, akute Exposition - lokal): 226 mg/m³

PNEC Süßwasser 0,68 mg/l

PNEC Meerwasser 0,68 mg/l

PNEC Boden 2,89 mg/kg

PNEC Sediment 16,39 mg/kg

PNEC Kläranlage 13,61 mg/kg

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung:

DN(M)EL (Inhalation, akute Exposition): 1.300 mg/m³/15 min

DN(M)EL (Inhalation, akute Exposition - systemisch): 4.320 mg/m³/1 h

DN(M)EL (Inhalation, Langzeit-Exposition): 840 mg/m³/8 h

DN(M)EL (Inhalation, Langzeit-Exposition): 10.000 mg/m³/6 h/5 Tage

PNEC Süßwasser: *Tetrahymena pyriformis* LL50 (72 h) 15,41 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Das Einatmen von Dämpfen oder Aerosolen vermeiden. Für gute allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um die Konzentrationen der gefährlichen Bestandteile in der Umgebung unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Für den Fall eines Verschüttens des Stoffs auf die handhabende Person sind Duschen und Augenspülstationen in der Nähe des Arbeitsplatzes vorzusehen.

Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Die Notwendigkeit der Verwendung und die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollten die Art des Risikos, das vom Produkt ausgeht, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art der Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und den einschlägigen Normen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen bereitzustellen, die für die ausgeführten Tätigkeiten geeignet sind und allen Qualitätsanforderungen entsprechen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verunreinigte oder beschädigte PSA ist unverzüglich zu ersetzen.

Hand- und Körperschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN ISO 374 verwenden. Empfohlenes Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, PVA. Bei kurzzeitiger Exposition Schutzhandschuhe mit Schutzstufe 2 oder höher tragen (Durchbruchzeit >30 min). Bei Langzeit-Exposition Schutzhandschuhe der Schutzstufe 6 tragen (Durchbruchzeit >480 min). Angemessene Schutzkleidung und Schuhe tragen - chemikalienbeständig und antistatisch in Übereinstimmung mit der Norm EN ISO 13688.



Das Material, aus dem die Handschuhe hergestellt sind, muss undurchdringlich und beständig gegen die Auswirkungen des Produkts sein. Die Auswahl des Materials muss unter Berücksichtigung der Durchbruchzeit, der Durchdringungsgeschwindigkeit und der Zersetzung erfolgen. Darüber hinaus hängt die Auswahl der richtigen Handschuhe nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und ändert sich je nach Hersteller. Der Hersteller hat detaillierte Informationen über die genaue Durchbruchzeit zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben sind zu beachten.

Augen-/ Gesichtsschutz

Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Atemschutz

Bei Bildung von Dämpfen und Aerosolen sind Absorptions- oder Absorptions- und Filtergeräte der entsprechenden Schutzklasse zu verwenden (Klasse 1/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von weniger als 0,1 %; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von weniger als 0,5 %; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen mit einer Volumenkonzentration von bis zu 1 %). Die Isoliereinrichtung ist zu verwenden, wenn die Sauerstoffkonzentration ≤ 19 % beträgt und/ oder die maximale Konzentration des giftigen Stoffes in der Luft $\geq 1,0$ % des Volumens beträgt.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation/ Oberflächengewässer verhindern. Oberflächengewässer und Entwässerungsgräben nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Verpackungen verunreinigen. Jegliches Verschütten, insbesondere in Oberflächengewässer, ist den zuständigen Behörden gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften zu melden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch für organische Lösungsmittel
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	20-210 °C
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt



Sicherheitsdatenblatt

Ausstellungsdatum:
27.06.2023

Warter Rally Evo 2
Warter MSR Evo 2

Version: 1.0/EN

Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löst sich nicht in Wasser, löst sich in organischen Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	max. 80 kPa
Dichte und/ oder relative Dichte (15 °C):	720-785 kg/m ³
Relative Dampfdichte:	>1 (Luft=1)
Partikeleigenschaften:	nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Bedingungen zeigt das Produkt keine gefährlichen Reaktionen mit anderen Stoffen. Das Produkt kann einige Kunststoffe erweichen. Die Polymerisation ist nicht gefährlich. Siehe auch Unterabschnitt: 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen, Hitze, offene Flammen, direkte Sonneneinstrahlung und elektrostatische Entladung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unbekannt

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Definition in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ethanol

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte)	10.470 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	17.100 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	>116 mg/l Luft (4 h)

Toluol:

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte)	5.580 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	>5.000 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	>20 mg/l Luft (4 h)

Xylol:

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte)	6.631 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	12.126 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	6.350 ppm Luft (4 h)

Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

Akute Toxizität LD ₅₀ (oral, Ratte)	>5.000 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Haut, Kaninchen)	>2.000 mg/kg
Akute Toxizität LD ₅₀ (Inhalation, Ratte)	>5.000 mg/m ³ Luft (4 h)

Die Angaben zu akuten und/ oder verzögerten Wirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Einstufung des Produkts und/ oder toxikologischer Untersuchungen sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Herstellers gemacht.

Toxizität des ProduktsAkute Toxizität

ATEmix (oral): >2.000 mg/kg

ATEmix (Haut): >2.000 mg/kg

ATEmix (Inhalation, Dampf): >5 mg/l

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Gesundheitliche Auswirkungen einer akuten Exposition

Schleimhautreizung, Tränenfluss, verstärkte Durchblutung der Bindehaut, Reizung der Atemwege, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen; bei höheren Dampfkonzentrationen: Koordinationsstörungen, Verwirrung, Bewusstlosigkeit. Akute, schwere und sogar tödliche Benzinvergiftungen können bei der Reinigung von Tanks, Lagertanks und beim Umfüllen in andere Behälter auftreten. Es besteht die Gefahr, dass das Benzin über durchtränkte Kleidung und die Haut in den Körper eindringt. Das Benzin schädigt die inneren Organe, einschließlich Knochenmark und Leber. Sensibilisiert den Herzmuskel. Führt zur Lähmung der Atemwege.

Gesundheitliche Auswirkungen einer chronischen Exposition

Symptome einer chronischen Exposition: Entzündung der oberen Atemwege und Entzündung der Haut (Trockenheit, Rötung, Rissbildung). Symptome, die beobachtet werden: verminderter Appetit, allgemeine Schwäche und Bindehautentzündung, Symptome im Zusammenhang mit dem zentralen Nervensystem.

Auswirkungen gegenseitiger Interaktion

Nicht bekannt

11.2. Angaben zu weiteren GefahrenEndokrinschädigende Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 (3) oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

Sonstige Angaben

Keine Daten

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Toxizität der Bestandteile**Naphtha (Erdöl), Isomerisierung

Toxizität für Fische LL ₅₀	10 mg/l (<i>Salmo gairdneri</i>)
Toxizität für Daphnien EL ₅₀	4,5 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀	3,1 mg/l (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>)

Toluol

Toxizität für Fische LC ₅₀	5,5 mg/l (<i>Oncorhynchus kisutch</i>)
Toxizität für Daphnien EC ₅₀	3,78 mg/l (<i>Ceriodaphnia dubia</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀	134 mg/l (<i>Chlorella vulgaris</i> und <i>Chlamydomonas angulosa</i>)

Ethanol:

Toxizität für Fische LL ₅₀	14.200 mg/l (<i>Pimephales promelas</i>)
Toxizität für Daphnien EC ₅₀	5.012 mg/l (<i>Ceriodaphnia dubia</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀	275 mg/l (<i>Chlorella vulgaris</i>)

Xylol:

Toxizität für Fische LL ₅₀ (96 h)	7,6 mg/l (<i>Salmo gairdneri</i>)
Toxizität für Daphnien IC ₅₀ (48 h)	1 mg/l (<i>Daphnia magna</i>)
Toxizität für Algen EC ₅₀ (72 h)	4,7 mg/l (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>)

Toxizität des Produkts

Gefährlich für die Umwelt. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Inhaltsstoffe sind schwer abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Potenzial zur Bioakkumulation. Das Produkt kann sich in Organismen anreichern.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist in Wasser nicht löslich, es schwebt auf der Wasseroberfläche. Das Produkt ist im Boden mobil. Die Mobilität der Bestandteile des Gemischs im Boden hängt von den hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, der klimatischen Bedingungen, der Jahreszeiten und der Bodenorganismen (vor allem Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile dieses Gemischs erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 (1) erstellten Liste der Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien dargelegt in der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 (3) oder der Verordnung der Kommission (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Zulässige Luftverschmutzung: 0,5 µg/m³ pro Pb. Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Andere schädliche Auswirkungen einzelner Bestandteile des Gemischs auf die Umwelt sind in Betracht zu ziehen (z. B. endokrinschädigendes Potenzial, Potenzial zur globalen Erwärmung).



Sicherheitsdatenblatt

Ausstellungsdatum:
27.06.2023

Warter Rally Evo 2
Warter MSR Evo 2

Version: 1.0/EN

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts: Gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Reste in dicht verschlossenen Stahlbehältern aufbewahren. Abfälle sind als gefährliche Abfälle einzustufen.

Entsorgung des Verpackungsmaterials: Wiederverwertung oder Neutralisierung haben gemäß den obligatorischen Vorschriften für Abfälle zu erfolgen. Nur vollständig entleerte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Die Einstufung dieses Abfalls entspricht den Anforderungen für gefährliche Abfälle.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG in der jeweils gültigen Fassung, 94/62/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1203

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID MOTORENBENZIN

IMDG MOTORENBENZIN

ICAO/IATA MOTORENBENZIN

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Gemäß ADR, RID, IMDG ist das Produkt eine Gefahr für die Umwelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/ Gesichtsschutz gemäß Abschnitt 8 tragen. Zündquellen vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR).

Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie 2017/164/EU der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Gemische in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der angegebenen R- und H-Sätze gemäß Abschnitt 3

H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H361d	Steht im Verdacht, das Kind im Mutterleib zu schädigen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistenter, sehr bioakkumulierbarer Stoff
TWA	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
STEL	Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, langfristige Wirkung, Kategorie 3
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, langfristige Wirkung, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 1	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

	Sicherheitsdatenblatt	Ausstellungsdatum: 27.06.2023
	Warter Rally Evo 2 Warter MSR Evo 2	Version: 1.0/EN

Schulungen

Vor Beginn der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine angemessene Schulung am Arbeitsplatz absolvieren. An der Beförderung des Produktes beteiligte Personen sind angemessen zu schulen und haben eine entsprechende Bescheinigung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des ADR vorzuweisen.

Weitere Angaben

Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage von Daten über die Berechnungsmethode für Gefahrstoffe gemäß den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP).

Sicherheitsdatenblatt erstellt durch: **THETA Consulting Sp. z o.o.** (basierend auf Version 1.0/PL)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zum Produkt sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie sind weder eine Beschaffenheitsangabe des Produktes noch eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften. Sie sind lediglich als Hilfestellung für die Sicherheit bei Transport, Lagerung und Gebrauch des Produktes zu verstehen. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für eine unsachgemäße Verwendung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Rechtsnormen auf diesem Gebiet.